

K u r z p r o t o k o l l

**der 57. Sitzung des Verteidigungsausschusses
als 1. Untersuchungsausschuss
gem. Art. 45a Abs. 2 GG
– zugleich 100. Sitzung des Verteidigungsausschusses –
am Mittwoch, dem 28. September 2011, 14 Uhr
Sitzungssaal: 2.700, Paul-Löbe Haus, Berlin**

Vorsitz: Dr. h.c. Susanne Kastner, MdB (SPD)

Tagesordnung:	Seiten
1. „Lessons Learned“	8
– Bericht der Fraktionen	9
– Bericht des Generalinspektors der Bundeswehr	20
– Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses	24
2. Veröffentlichung von Protokollen des Verteidigungsausschusses im Dokumententeil des Abschlussberichtes	26
3. Verschiedenes	26
– Rechtliches Gehör	26
– Kostenfestsetzungsantrag des Zeugen Oberst Klein	28
– Anlagen zum Abschlussbericht	28
– Nächster Termin	29

Beginn der Beratung: 14:00 Uhr
Vorsitz: Dr. h.c. Susanne Kastner (SPD)

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Die **Vorsitzende** eröffnet die 57. Sitzung des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss gemäß Art. 45a Abs. 2 GG, die zugleich die einhundertste Sitzung des Verteidigungsausschusses darstellt.

Punkt 1 der Tagesordnung
„Lessons Learned“

Die **Vorsitzende** erinnert daran, dass in der Sitzung am 6. Juli 2011 beschlossen worden sei, die gewonnenen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der umfangreichen Untersuchungsarbeit in den vergangenen fast zwei Jahren zusammenzutragen und deren Umsetzungsmöglichkeiten zu evaluieren. In der heutigen Beratung solle herausgearbeitet werden, wie das Ergebnis der Untersuchung in die weitere Arbeit des Verteidigungsausschusses einfließen bzw. umgesetzt werden könne.

Hierzu lägen die Bewertungen der Mehrheit sowie die Sondervoten der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Für die heutige Sitzung sei den Mitgliedern des Ausschusses ein gemeinsames „Diskussionspapier“ der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Beratungsunterlage 17-315 zugegangen. Ein entsprechendes Papier der Koalitionsfraktionen liege als Tischvorlage (Beratungsunterlage 17-316) vor. Weiter stehe der Generalinspekteur der Bundeswehr, General *Wieker*, zur Verfügung. Dieser sei heute nicht als Zeuge oder Sachverständige geladen, sondern als Vertreter der Bundesregierung anwesend. Sie

habe ihn gebeten, aus seiner Sicht darzustellen, was seitens des Bundesministeriums der Verteidigung und der Bundeswehr aus dem Luftangriff von Kunduz am 4. September 2009 für Schlüsse gezogen worden seien, welche Missstände identifiziert und welche davon gegebenenfalls bereits abgestellt worden seien. Schließlich sei Abg. *Siegfried Kauder* eingeladen, seine Vorschläge zu einem zielführenden Umgang mit Geheimnissen in Untersuchungsausschüssen vorzustellen.

Die **Vorsitzende** stellt Einvernehmen her, dass zunächst die Fraktionen der Stärke nach darstellen, welche Lehren aus ihrer Sicht aus den Untersuchungen zu ziehen seien und dann der Generalinspekteur der Bundeswehr das Wort erhalte. Anschließend werde der Umgang mit Geheimnissen behandelt.

Die **Vorsitzende** stellt des weiteren Einvernehmen her, das Kurzprotokoll über die heutige Sitzung auszugsweise dem Bericht als Anhang beizufügen.

Bericht der Fraktionen

Abg. **Ernst-Reinhard Beck** (CDU/CSU) erklärt, dass im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des Luft-Boden-Einsatzes am 4. September 2009 in Kunduz den Mitgliedern der Bundesregierung kein Vorwurf gemacht werden könne. Insbesondere Bundeskanzlerin *Dr. Merkel* sowie die Bundesminister *Dr. Jung* und *Freiherr zu Guttenberg* hätten sachgerecht gehandelt und Parlament und Öffentlichkeit entsprechend ihres jeweiligen Informationsstandes umfassend informiert. Die von der Opposition erhobenen Vorwürfe hätten sich allesamt als haltlos erwiesen. Auch etwaige Verschwörungstheorien im Zusammenhang mit einer vermeintlichen Beteiligung der Task Force 47, des Bundesnachrichtendienstes oder anderer Geheimdienste hätten sich nicht bestätigt. Der Bundesnachrichtendienst habe nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Unklarheiten bei ministeriellen Zuständigkeiten seien durch Aufhebung redundanter Strukturen im Bundesministerium der Verteidigung im Zuge der Bundeswehrreform beseitigt worden. Künftig werde die Kommandolinie aus dem Einsatz stringent auf den Generalinspekteur der Bundeswehr zulaufen, der gegenüber dem Minister

verantwortlich sei. Durch die Eingliederung des Einsatzführungsstabes in die reguläre Ministerialstruktur sei auch im Bereich der Führung die Redundanz zum Einsatzführungskommando aufgehoben worden.

Der Luftangriff vom 4. September 2009 sei militärisch nicht angemessen gewesen, was dem Wissensstand des Kommandeurs über das Geschehen auf der Sandbank geschuldet sei. Den Einsatz habe Oberst *Klein* aus dem beengten Gefechtsstand der Task Force 47 geführt, weil dieser über eine modernere Gefechtstechnik verfügte als der originäre PRT-Gefechtsstand. Dies habe zur Folge gehabt, dass der Kommandeur nicht über den vollen Beraterstab verfügt habe, sondern ihm lediglich einige Angehörige seines Stabes zur Verfügung gestanden hätten. Die erprobten und eingespielten Verfahren des PRT-Stabs, insbesondere die Beratung des Kommandeurs durch seine Staboffiziere, hätten unter diesen Umständen nicht ablaufen können. Die schlechtere technische Ausstattung des PRT-Gefechtstandes habe den militärischen Führer vor Ort somit in seiner Führungsfähigkeit entscheidend eingeschränkt. Künftig sei deshalb aus Sicht der Regierungskoalition darauf zu achten, dass der für einen Einsatzraum verantwortliche Kommandeur in seinem Gefechtstand über mindestens die gleichen technischen Fähigkeiten verfügt, wie die eingesetzten Spezialkräfte.

Zur Herstellung eines umfassenden Lagebildes bedürfe es des Rückgriffs auf unterschiedliche Aufklärungsmittel. Im Fall des Luftangriffs sei die Nutzung der HUMINT-Kräfte die wesentliche Informationsquelle des Kommandeurs gewesen. Zwar hätte die Informationsübermittlung von der HUMINT-Quelle vor Ort über den Operator bis hin zum Kommandeur technisch besser gestaltet werden können, jedoch habe sich das Verfahren insgesamt bewährt und auf menschliche Quellen könne nicht verzichtet werden. Die Bundeswehr sei abhängig von nicht-nationalen Aufklärungsmitteln vor Ort. Nationale Ausklärungsmittel hätten nicht zur Verfügung gestanden oder seien für einen Nachteinsatz ungeeignet gewesen. Das Bundesministerium der Verteidigung habe inzwischen mit der Einführung des unbemannten Ausklärungssystems HERON-1 diese Fähigkeitslücke geschlossen und somit das deutsche Einsatzkontingent mit einer deutlich gesteigerten nationalen Ausklärungsfähigkeit bei Tag und Nacht versehen.

Oberst *Klein* habe nicht über adäquate nationale Wirkmittel verfügt. Er sei gezwungen gewesen, die ISAF-Flugzeuge vor Ort zu halten, um bei Lageverschärfung einen Waffeneinsatz befehlen zu können. Eine frühzeitige Einflussnahme oder eine Deeskalation durch mildere Mittel, z.B. Einsatz von Artillerie oder Kampfhubschraubern, sei ihm verwehrt gewesen. Er habe lediglich die Alternative zwischen Untätigkeit und Luftangriff gehabt. Der Mangel an Eskalationspotential habe nicht zu einer Entspannung der Lage, sondern zu einer sich ständig zuspitzenden Bedrohung des Kontingents und des Feldlagers geführt. Durch den Einsatz der Panzerhaubitze 2000 und des Schützenpanzers MARDER ab Frühjahr 2010 habe das Eskalationspotenzial des deutschen Einsatzkontingents gesteigert und der operative Handlungsspielraum zurückgewonnen werden können.

Insgesamt sei die Ausbildung zu verbessern. Die Bundeswehr habe bereits die Ausbildung der JTAC in Deutschland umgestaltet.

Pannen habe es im Bundesministerium der Verteidigung bei der Informationsarbeit gegeben. Auch hier seien die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen worden. Erforderlich sei jeweils die richtige Mischung aus „Belastbarkeit der bereitgestellten Informationen“ und „größtmöglicher Schnelligkeit“. Die Information des Parlaments sei in den letzten Monaten deutlich verbessert worden. Zukünftig vorstellbar sei, dass die Obleute über Operationen der KSK nach deren Beendigung unterrichtet werden. Die Information der Öffentlichkeit sei im konkreten Fall verbesserungswürdig gewesen.

Zum Papier der Oppositionsfractionen sei anzumerken, dass Begriffe, wie „präventive Liquidierung“ oder „offensive Vernichtungswaffen“ in aller Schärfe zurückzuweisen seien. Es stelle sich die Frage, welchen Charakter die Oppositionsfractionen dem Einsatz zuzubilligen gedächten. Wer sich zu dem Einsatz bekenne, könne nicht so tun, als handle es sich um einen Hilfeinsatz eines grünangestrichenen technischen Hilfswerks.

Auf der anderen Seite gebe es eine Reihe gemeinsamer Forderungen von Koalition und Opposition. Seine Fraktion strebe an, diese Gemeinsamkeiten in einem Lessons Learned-Papier zusammenzufassen.

Unterstützenswert sei die Forderung der Oppositionsfraktionen sicherzustellen, dass die PRTs über eine aufgabengerechte technische Ausstattung verfügen, sodass ein Rückgriff auf Gefechtsstände und Personal der Task Force für PRT-Einsätze nicht mehr erfolge. Dies gelte unabhängig von dem Umstand, dass eine Vermischung der Aufgaben von PRT und Task Force 47 im konkreten Fall nicht stattgefunden habe. Auch die Forderung, das Personal für die Bedienung der unbemannten Luftfahrzeuge aufzustocken, um deren Schichtfähigkeit zu gewährleisten, werde von seiner Fraktion unterstützt.

Im Bereich des militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr teile seine Fraktion die Auffassung, dass die Bereitstellung ausreichend qualifizierter und zuverlässiger Sprachmittler sichergestellt sein müsse.

Zum Abschnitt Aus- und Fortbildung im Oppositionspapier sei anzumerken, dass die Verstöße gegen die Einsatzregeln bereits im COM ISAF-Bericht aufgeführt gewesen seien und die militärische Führung daraufhin entsprechende Maßnahmen getroffen habe. Der Forderung, die Aus- und Fortbildung der Soldaten hinsichtlich des Verstehens und der korrekten Anwendung der bindenden Rules of Engagement der NATO sowie der nationalen Einsatzregeln zu verbessern, stehe man ebenfalls abgeschlossen gegenüber. Insbesondere der Rechtskundeunterricht und die Staatsbürgerkunde seien zu intensivieren. Allerdings verallgemeinere die Opposition zu sehr, entsprechende Schulungen seien auch in der Vergangenheit durchgeführt worden.

Das gelte im Prinzip auch für den Bereich der Inneren Führung. Es sei immer zu begrüßen, den Prinzipien der Inneren Führung Geltung zu verschaffen, den mitdenkenden Gehorsam und die Zivilcourage im Umgang mit Vorgesetzten zu befördern. Eine Überprüfung der Grundsätze der Inneren Führung am konkreten Fall, hier: des Luftschlages von Kunduz, sei allerdings wenig hilfreich. Letztlich müsse für eine Überprüfung ein positiver Ansatz gefunden werden.

Die Forderung im Oppositionspapier nach einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen dem militärischen und dem zivilen Teil der PRTs sei zuzustimmen. Mit dem Bundesministeriums der Verteidigung sei eine gemeinsame Position zur Verbesserung der Kommunikationswege möglich.

Überflüssig sei der Tadel an der Bundesanwaltschaft. Fragwürdig hingegen sei der mangelnde Ermittlungswillen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf den begangenen Geheimnisverrat.

Falsch sei die Aufforderung an die Bundeskanzlerin, ihrer Führungsverantwortung als Regierungschefin gerecht zu werden. Sie nehme ihre Führungsverantwortung wahr.

In Bezug auf die parlamentarische Kontrolle sei gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht erkennbar. Handlungsbedarf gebe es für den Gesetzgeber jedoch bei der Setzung des rechtlichen Rahmens für die Einsätze, insbesondere für die Strafverfolgung. Die Handlungs- und Rechtssicherheit der Soldaten im Einsatz müsse gestärkt werden.

Abg. **Rainer Arnold** (SPD) plädiert dafür, die für die heutige Sitzung erstellten Positionspapiere von Koalition und Opposition in ihrer derzeitigen Fassung gemeinsam mit dem Protokoll über diese Sitzung zu veröffentlichen. Ungeachtet dessen gebe es eine Reihe von Punkten, bei denen seine Fraktion mit den Koalitionsfraktionen übereinstimme.

Den Ausführungen des Abg. *Ernst-Reinhard Beck* zur Task Force 47 und den entsprechenden Verschwörungstheorien sei zuzustimmen. Schon das Ausräumen dieser Vorwürfe hätten dem Untersuchungsausschuss seine Berechtigung gegeben.

Unschlüssig sei die Behauptung, Bundesminister *Dr. Jung* und *Freiherr zu Guttenberg* hätten sachgerecht gehandelt. Wäre dem so, stellte sich die Frage, warum die Bundeskanzlerin intervenieren musste, damit *Dr. Jungs* öffentliche Äußerungen korrigiert wurden, und warum *zu Guttenberg* seine Bewertung des Luftschlages änderte ohne dies begründen zu können.

Die Feststellung der Koalitionsfraktionen, die entsprechenden Gremien seien vollumfänglich und korrekt informiert worden, treffe nicht zu. Auch habe sich die Praxis zur Unterrichtung des Parlaments nicht verbessert, weder zum Positiven noch zum Negativen. Zutreffend sei, dass es bei der Unterrichtung des Parlaments einen Zielkonflikt zwischen der Schnelligkeit der Unterrichtung und der Belastbarkeit der übermittelten Informationen gebe. Inzwischen erhalte der Ausschuss zwar unmittelbar E-Mails aus dem Einsatzführungskommando. Dafür sei jetzt der Staatssekretär nicht mehr eingebunden. Wichtig sei seiner Fraktion, dass spätestens nach Abschluss einer Operation der Spezialkräfte der gesamte Verteidigungsausschuss über das Wesentliche unterrichtet werde.

Die Nutzung einer fremden Operationszentrale durch Oberst *Klein* sei kein hinreichender Grund gewesen, auf die Beteiligung seiner gesamten Berater zu verzichten. Jedenfalls der Rechtsberater hätte hinzugezogen werden müssen. Erfreulich sei die Verbesserung der Zuständigkeiten im Bundesministerium der Verteidigung und die klare Trennung der Verantwortlichkeiten der Task Force 47 einerseits und der PRT-Führung andererseits. Damit entfalle auch ein Bedürfnis für eine gemeinsame Operationszentrale. Schon aus mentalen Gründen sei es zweckmäßig, wenn jemand, dessen Auftrag der Wiederaufbau sei, nicht auch gleichzeitig Gefechte führen müsse.

Nicht richtig sei, dass Oberst *Klein* keine Aufklärungsmittel zur Verfügung gestanden hätten. Vielmehr sei dieser der Auffassung gewesen, dass das Bedienpersonal übermächtig gewesen sei und er dieses nicht habe wecken wollen. Nicht nachvollziehbar sei, weshalb der Mast, von dem aus der Luftschlag aufgenommen wurde, nicht auch als Aufklärungsmittel genutzt worden sei.

HUMINT-Quellen seien unverzichtbar. Allerdings bewege sich die Führung menschlicher Quellen durch die Bundeswehr in einer „Grauzone“. Im Gegensatz zu den Mitarbeitern des Bundesnachrichtendienstes seien Bundeswehrsoldaten nicht entsprechend ausgebildet, es fehle eine rechtliche Grundlage und die parlamentarische Kontrolle sei nicht gewährleistet.

Zum Thema Innere Führung: Als Ergebnis des Luftschlages von Kunduz müsse untersucht werden, was der „robuste“ Einsatz in Afghanistan in den Köpfen der Soldaten verändere. Von jungen Soldaten könne nicht erwartet werden, dass sie sich ohne Probleme zurecht finden in dem Spannungsverhältnis zwischen Wut auf den angreifenden Gegner und dem Erfordernis, Einsatzregeln, internationales Recht und das Gebot der Verhältnismäßigkeit einzuhalten. Politisch geklärt werden müsse, wie offensiv die Bundeswehr in Afghanistan auftreten solle, etwa ob die Bundeswehr Gegner nur gefangen nehmen oder auch töten solle. Was die Bundeswehrsoldaten in Afghanistan erlebten, passe kaum zusammen mit der Art und Weise, wie der Einsatz im parlamentarischen Raum in Deutschland diskutiert werde. Vor dieser Frage dürfe sich die Politik nicht drücken.

Abg. **Joachim Spatz** (FDP) bestätigt das vom Abg. *Rainer Arnold* angesprochene Spannungsfeld für die Bundeswehrsoldaten. Daraus ergebe sich Handlungsbedarf für den Umgang mit Soldaten und Veteranen, insbesondere in Bezug auf Posttraumatische Belastungsstörungen und andere körperliche und geistige Schädigungen durch den Einsatz. Der „Kriegseinsatz“ verändere aber auch das innere Gefüge der Bundeswehr. Inzwischen müsse die Frage gestellt werden, ob man sich zu Beginn des Einsatzes in Bezug auf die formulierte Zielstellung des Einsatzes nicht erheblich übernommen habe. Auch dies erkläre die jetzt zutage getretenen Defizite.

Zu loben seien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dafür, dass sie in ihrem Papier die „Auftragstaktik“ nicht in Frage gestellt haben. Im Nachhinein bei Vorliegen aller Informationen wüssten stets viele sehr genau, was und wie alles hätte richtig gemacht werden müssen. Im Falle Kunduz habe daher die Versuchung bestanden, mehr Fernsteuerung und Kontrolle zu fordern. Dieser Versuchung sei der Ausschuss nicht erlegen. Die „Auftragstaktik“ habe sich bewährt.

Anders als von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstellt, habe die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich deutsche Soldaten an geplanten, gezielten Tötungsoperationen beteiligten.

Im Übrigen verweist der Abg. **Joachim Spatz** (FDP) bezüglich der getroffenen Feststellungen sowohl auf den gemeinsamen Bewertungsteil von CDU/CSU und FDP als auch auf die dazu getätigten Ausführungen des Obmanns der CDU/CSU-Fraktion, Abg. *Ernst-Reinhard Beck*.

Abg. **Paul Schäfer** (DIE LINKE.) begründet, warum sich seine Fraktion dem Papier der anderen Oppositionsfraktionen nicht angeschlossen habe. Seine Fraktion wolle die Auslandseinsätze der Bundeswehr nicht optimieren, sondern beenden. Die Schlussfolgerungen der Fraktion DIE LINKE. aus dem Luftschlag seien in ihrem Sondervotum nachzulesen.

Nach Lektüre des Papiers der Koalitionsfraktionen frage er sich, was die Umstrukturierung des Einsatzführungskommandos und des Einsatzführungstabes mit den Vorgängen in Kunduz zu tun habe. Der Einsatzführungsstab habe seinerzeit eine sehr oberflächliche Bewertung des COM ISAF-Berichts vorgenommen. Ursächlich hierfür seien keine strukturellen Gründe, sondern politische gewesen. Wenn man zum Ergebnis komme, dass der Minister falsch beraten worden sei, bedeutet das auf der anderen Seite aber auch, dass er sich habe falsch beraten lassen. Nach seiner eigenen Aussage habe er den gesamten COM ISAF-Bericht gelesen; er hätte also die Möglichkeit gehabt, entsprechende Defizite in der Beratung zu erkennen. Auch eine Verbesserung der Organisationsstrukturen würde grundsätzliche Defizite nicht beseitigen.

Wichtig sei, inwieweit es eine rechtliche Aufarbeitung gegeben habe. Beim Luftschlag von Kunduz habe es eklatante Verstöße gegen das Völkerrecht gegeben. Die Bundesanwaltschaft sei ihrer Pflicht zur Aufklärung nur unzureichend nachgekommen. Gleiches gelte für die disziplinarrechtliche Aufarbeitung durch die Bundeswehr. Wichtig sei seiner Fraktion der Bereich der Inneren Führung. Diese sei ein wesentliches Instrument, um in derartigen Szenarien die Einhaltung rechtlicher Vorschriften zu gewährleisten. Interessant sei, dass die US-Amerikanischen Piloten vor dem Bombenabwurf Skrupel gehabt und mehrfach nachgefragt hätten, ob sie eine Show-Of-Force fliegen sollten, um Opfer unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden. Dies hätte auch der Maßstab für die Soldaten der Bundeswehr sein müssen. Die

Haltung von Oberst *Klein*, auf einen Rechtsberater verzichten zu können, lasse Defizite erkennen.

Die Untersuchung habe gezeigt, dass das militärische Nachrichtenwesen intensiver parlamentarisch kontrolliert werden müsse. Die Informationspolitik der Bundeswehr habe sich strukturell nicht verbessert. Über die Operationen von Spezialkräften werde das Parlament weiterhin nur ungenügend unterrichtet; selbst im Nachhinein werde nur bruchstückhaft informiert.

Nicht entscheidend gewesen sei für die Information der Öffentlichkeit, ob das Auswärtige Amt oder das Bundesverteidigungsministerium für den Afghanistaneinsatz federführend gewesen sei oder ob es einen Konflikt zwischen dem Kanzlerprinzip und dem Ressortprinzip gegeben habe. Ursache für die verfehlte Unterrichtung der Öffentlichkeit sei vielmehr der Bundestagswahlkampf gewesen. Gewisse Informationen habe man damals nicht bekannt werden lassen wollen.

Für die Fraktion DIE LINKE. stehe fest, dass Oberst *Klein* einen Riesenfehler begangen habe. Aber die Hauptlehre von Kunduz sei es, dass dieser Fehler der gesamten Einsatzsituation geschuldet sei: Wer Soldaten zur Aufstandsbekämpfung entsende, müsse mit derartigen Folgen rechnen. Die Lösung könne daher nur die Beendigung der Auslandseinsätze und Abzug der Bundeswehr aus Afghanistan sein.

Abg. **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erklärt, unter der Fragestellung „Lessons learned“ gehe es nicht um die Bewertung der persönlichen Schuld von Oberst *Klein*. Entscheidend sei, welcher Handlungsbedarf sich aus dem Untersuchten ableite. Darauf hätten sich SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Papier konzentriert.

Unverständlich sei, dass die Koalition den Verzicht von Oberst *Klein* auf Beteiligung seines Beraterstabes mit der Enge in der Operationszentrale erkläre. Das habe Oberst *Klein* selbst anders dargestellt. Dieser habe bekundet, er habe seinen Stab nicht wecken wollen. Beim Thema Wirkmittel und Deeskalation gehe die Koalition nicht auf die unterlassene „show of force“ ein. Unschlüssig sei, dass die Koalition einerseits behauptete, die Bundeskanzlerin und Bundesminister *Dr. Jung* hätten das Parla-

ment stets entsprechen ihres jeweiligen Informationsstandes umfassend informiert, andererseits werde behauptet, die Information des Parlaments sei in den letzten Monaten deutlich verbessert worden.

Er freue sich, dass es gelungen sei, mit der SPD-Fraktion ein gemeinsames „Lessons Learned“-Papier zu verfassen. Unterschiedlicher Auffassung seien diese beiden Fraktionen lediglich in Bezug auf die Task Force 47. Wünschenswert wäre es, wenn dieses auch mit den übrigen Fraktionen gelänge. Das Herausstreichen von Gemeinsamkeiten durch Abg. *Ernst-Reinhard Beck* lasse Einigungsmöglichkeiten erhoffen. So könnten gemeinsame Forderungen zur Inneren Führung und zur Ausstattung der PRTs formuliert werden.

Besonders wichtig seien aus seiner Sicht die vier Punkte im Papier von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf, insbesondere zur Kontrolle des militärischen Nachrichtenwesens und der Prüfung eines Bundeswehraufgaben- bzw. Streitkräfteeinsatzgesetzes.

Abg. **Ernst-Reinhard Beck** (CDU/CSU) erwidert auf die Bemerkung von Abg. *Omid Nouripour* zu der Anführung des beengten Gefechtsstandes im Koalitionspapier, es sei ein Unterschied, ob in einem vertrauten Umfeld mit einem eingespielten Team oder in einem Provisorium gearbeitet werde. Es sei gegenüber Oberst *Klein* unfair, diesen Umstand abzutun. Von Abg. *Rainer Arnold* erwarte er ein größeres Verständnis für die Bundeswehrsoldaten in einer Kriegssituation. Für diese dürfe der Waffeneinsatz nicht auf Selbstverteidigung oder Nothilfe beschränkt werden. Das Mandat für die Bundeswehr sei hier sehr eindeutig: Militärische Gewalt dürfe eingesetzt werden zur Durchsetzung des Auftrages. Die SPD verfare nach dem Motto: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass“. Zu Abg. *Paul Schäfer* erwidert er, der Generalbundesanwalt habe für die Bewertung des Verhaltens von Oberst *Klein* das Vorliegen eines nichtinternationalen bewaffneten Konflikts angenommen. Auf dieser Grundlage habe er geprüft, ob ein Kriegsverbrechen in Betracht komme. Ergebnis sei gewesen, es bestehe kein Anfangsverdacht für ein Kriegsverbrechen. Damit seien Ermittlungen nicht erforderlich gewesen. Das sei hinzunehmen. Zu der Schaffung klarer Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche erklärt er, für die Unterrichtung

der politischen Ebene sei es von Bedeutung, dass eindeutig sei, ob die politische Führung über das Einsatzführungskommando oder über den Einsatzführungsstab unterrichtet werde.

Zum Vorschlag des Abg. *Omid Nouripour* eines gemeinsamen „lessons learned“-Papiers erklärt er, er sei bereit, an der Erstellung eines gemeinsamen Forderungskataloges aller Fraktionen mitzuarbeiten. Hierzu solle sich die Arbeitsebene ein weiteres Mal zusammensetzen.

Abg. **Dr. Hans-Peter Bartels** (SPD) erwidert zu Abg. *Ernst-Reinhard Beck*, der Deutsche Bundestag habe kein Mandat zu Kriegsführung erteilt, sondern zur Hilfe in einer besonderen Situation, in der die Bundeswehr weder Kriegs- noch Bürgerkriegspartei sei. Der Formulierung einer gemeinsamen abschließenden Bewertung gegenüber sei er skeptisch, solange die Koalition an der Position festhalte: Der Bombenabwurf war falsch, aber alles was dazu geführt hat, war richtig. Dieses Fazit funktioniert nicht.

Der Nutzen dieses Untersuchungsausschusses sei daran zu messen, ob auch in der Bundeswehr gesehen werde, dass man durch die Untersuchung klüger geworden ist. Oberst *Klein* habe mit seiner Aussage erheblich dazu beigetragen, aus dem Vorfall lernen zu können. Beruhigend sei, dass auch er der Auffassung sei, im Ergebnis sei der Luftangriff ein Fehler gewesen. Dass die militärische Rationalität und die politische Bewertung am Ende nicht auseinanderfielen, sei die notwendige Voraussetzung dafür, dass die Erfahrungen aus dem Luftschlag für die Zukunft handlungsleitend werden könnten.

Klar müsse sein, dass jedes militärische Handeln Gegenstand einer parlamentarischen Kontrolle sein könne und einer Bewertung zugänglich sei. Vermieden werden müssten im Ergebnis jedoch zwei Signale: Weder dürfe der Eindruck entstehen, dass die Politik der Bundeswehr den Rücken freihielte, ganz gleich was diese in Afghanistan tue, noch dass sich am Ende keiner mehr traue, militärische Entscheidungen zu treffen.

Abg. **Paul Schäfer** (DIE LINKE.) bedauert rückblickend, dass die Ausschussmehrheit die Zulassung der Öffentlichkeit bei den Vernehmungen weitgehend verhindert und damit die größtmögliche Transparenz konterkariert habe. Es sei anzustreben, die Minderheitsrechte in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen insgesamt zu erweitern.

Bericht des Generalinspektors der Bundeswehr

Die **Vorsitzende** bittet den Generalinspekteur der Bundeswehr darzustellen, welche Mängel das Bundesministerium der Verteidigung anlässlich des Luftangriffs von Kunduz erkannt und gegebenenfalls bereits abgestellt hat.

General **Volker Wiek** erklärt vorab, er selbst habe sich zur Zeit des Luftangriffs nicht in Afghanistan befunden. Den Posten des Chefs des Stabes der ISAF habe er im Oktober 2009 übernommen. Mit der Begleitung des Untersuchungsausschusses und der Erstellung des Berichtes sei er nicht befasst gewesen. Der Bericht sei ihm zur Vermeidung einer Rollenverquickung nicht vorgelegt worden.

Im Juni 2009 habe General *McChrystal* das Kommando in Afghanistan übernommen. Dieser habe eine gründliche Lagefeststellung veranlasst, die in das „Initial Assessment“ gemündet sei. Dieses „Initial Assessment“ habe eine Fülle von Unzulänglichkeiten in Struktur und Organisation sowie in der strategischen Aufstellung von ISAF zu Tage befördert und Handlungsempfehlungen beinhaltet. Der Vorfall in Kunduz habe diesen Prozess seinem Eindruck nach beschleunigt. Eine wichtige Erkenntnis sei gewesen, dass das Hauptquartier der ISAF in seiner bestehenden Konfiguration überfordert gewesen sei mit der Führung des täglichen taktisch-operativen Geschäfts. Daraufhin sei das taktisch-operative ISAF Joint Command eingeführt worden. Das Combined Strategic Transition Command unter der Führung der Amerikaner sei in die NATO-Führung unter der Bezeichnung Nato Training Mission Afghanistan (NTM-A) eingegliedert worden; zusätzlich seien unter dem ISAF Headquarter ein Special Operations Command sowie die sogenannte Task Force 435 eingerichtet

worden. Letztere habe sich mit der Strafverfolgung und dem Strafvollzug in Afghanistan zu beschäftigen.

Am 14. November 2009 habe COM ISAF *McChrystal* die Überarbeitung der kompletten ISAF-Verfahren und Vorschriften angeordnet, um eine verbesserte Handlungssicherheit bei der Anforderung, der Genehmigung und dem Einsatz von Wirkmitteln aus der Luft zu geben. In diesem Zusammenhang seien auch Übersetzungsungenauigkeiten vom Englischen ins Deutsche geprüft worden. Daraufhin seien in erster Linie die Standard Operating Procedures (SOP) mit dem Ziel von mehr Eindeutigkeit neu gestaltet und formuliert worden. Die neuen Vorschriften seien noch im Dezember 2009 in Kraft getreten. Die im Fall Kunduz relevanten Einsatzregeln, insbesondere die ROE 421 bis 424 und 429 seien nicht geändert worden. Jedoch seien die Regelungen zur Anwendung dieser ROE in den entsprechenden Handlungsrichtlinien (SOP) so angepasst worden, dass die Vermeidung von Kollateralschäden in den Vordergrund gestellt worden sei.

Entsprechendes sei in der Region Nord erfolgt. Dort sei eine unübersichtliche, nicht den militärischen Anforderungen genügende Führungsstruktur, die nicht vorhandene 24/7-Fähigkeit im taktisch-operativen Sinne des Regionalkommandos Nord, die Vermengung operativer Aufgaben mit den originären Aufgaben der PRTs im Gesamtansatz der Kräfte festgestellt worden. Daraufhin seien die operativen Kräfte komplett dem Regionalkommando Nord unterstellt worden. Der gesamte Stab des Regionalkommandos sei so ausgestattet worden, dass eine vollständige 24/7-Fähigkeit mit redundanten Fernmeldeverbindungen sichergestellt worden sei. Die PRTs seien auf ihre originären Aufgaben zurückgeführt worden mit unterstellten Sicherungskräften, die nur noch der Eigensicherung dienen. Im Rahmen dieser Neuausrichtung sei es zur Umsetzung des Konzeptes Joint Fires gekommen, welches neue Ansätze zur Führung und Leitung von indirektem Feuer und Luftnahunterstützung auf taktischer Ebene vorsehe.

Die Ausstattung mit Führungsmitteln des Gefechtsstandes der Task Force 47 sei im September 2009 deutlich besser gewesen als die des Gefechtsstandes des PRT. Dies habe sich mittlerweile grundlegend geändert. Inzwischen verfügten alle taktischen

Gefechtsstände des deutschen Einsatzkontingentes ISAF ab Verbandsebene über eine annähernd gleiche Ausstattung. Eine Anbindung dieser Gefechtsstände sei an alle notwendigen Führungsmittel möglich (z.B. full motion video über ROVER). Die Ausstattung mit zusätzlichen Funkgeräten habe sich verbessert. Inzwischen seien in Afghanistan acht Tactical Air Control Parties (mobile Elemente zur taktischen Feuerunterstützung) personell und materiell einsatzbereit.

Das deutsche Einsatzkontingent habe im September 2009 über taktische luftgestützte Aufklärungsmittel verfügt, die in Reichweite und Stehzeit deutlich beschränkt gewesen seien. Das habe insbesondere für die Auflösungs- und Diskriminierungsfähigkeit sowie für den Einsatz bei Nacht gegolten. Eine 24/7-Aufklärungsfähigkeit sei damals mit Mitteln des deutschen Einsatzkontingentes nicht gegeben gewesen. Seit März 2010 sei HERON 1 im Einsatzgeschwader stationiert, mit dem eine großflächige Auflösungs- und Aufklärungsfähigkeit bei Tag und Nacht gegeben sei.

Im September 2009 hätten dem deutschen Kontingent nur vier Schützenpanzer Marder und drei Mörser als durchsetzungsfähige Wirkmittel und Mittel zur Feuerunterstützung zur Verfügung gestanden. Diese seien in den Quick Reaction Forces gebunden gewesen und hätten dem PRT Kunduz nicht zur Verfügung gestanden. Inzwischen sei die Anzahl der Schützenpanzer auf 34 erhöht worden und es seien fünf Panzerhaubitzen 2000 nach Afghanistan verlegt worden. Zwei kampfkraftige Ausbildungs- und Schutzbataillone würden mittlerweile im Raum Kunduz-Baghlan eingesetzt und stünden auch für operative Handlungen zum Schutze der PRTs – allerdings im operativen Chain of Command – zur Verfügung.

Bereits nach Auswertung des COM ISAF-Untersuchungsberichtes sei als kurzfristige Maßnahme ein Ausbildungsteam in das Einsatzgebiet entsandt worden. Auftrag sei die Weiterbildung der betroffenen Führer im Regionalkommando Nord sowie der ihnen zugeteilten JTACs in den relevanten Einsatzregeln und Verfahrensvorschriften gewesen. Die Ausbildung im Targeting Process und die Ausbildung Joint Fire Support sei fester Bestandteil der einsatzvorbereitenden Ausbildung. Die entsprechenden ISAF-Dokumente, die den Einsatz von direktem und indirektem Feuer regelten, seien schon damals allen Großverbänden zur Verfügung gestellt worden und könn-

ten auch für die allgemeine Truppenausbildung genutzt werden. Um Luftwaffenexpertise sicherzustellen, sei ein sogenannter ALO-Pool mit erfahrenen Stabsoffizieren eingerichtet worden. Diese Stabsoffiziere stellten als Berater Luftwaffe bei den beiden Manöverelementen die fachliche Beratung des Führungspersonals im Einsatzland sicher. Zum 1. August 2010 sei eine Änderung des Tactical Combat Training Programms erfolgt. Zielsetzung sei die Verbesserung von Verfahren und Abläufen zur Sicherstellung einer soliden Einsatzausbildung sowie für die Fliegerleitfeldwebel.

Eine Schlussfolgerung aus den Ereignissen des 4. September 2009 sei, dass der parlamentarische Bereich bei allen bedeutsamen lagerelevanten Ereignissen in den Einsatzgebieten verzuglos und umfassend zu informieren sei. Hier habe es eine qualitative Verbesserung gegeben. Durch die Delegation der Informationsaufgabe an das Einsatzfügungskommando in Potsdam hätte erreicht werden können, dass die Daten und Fakten zu einem solchen Ereignis unverzüglich an den Verteidigungsausschuss weitergegeben würden. Früher sei eine sogenannte vorläufige Bewertung vorgenommen worden. Ihre Erstellung hätte Zeit in Anspruch genommen und zu Verzögerungen geführt. Eine solche vorläufige Bewertung sei nach seiner Einschätzung grundsätzlich zweifelhaft, weil es bei komplexen Gefechtshandlungen außerordentlich schwierig sei, bereits wenige Stunden oder Tage nach dem Ereignis ein geschlossenes Bild, das eine vorläufige Bewertung erlaube, zu erhalten. Daher beschränke sich das BMVg inzwischen darauf, zunächst ohne eigene Interpretation Daten und Fakten eines Ereignisses so verzuglos wie möglich zur Verfügung zu stellen, um anschließend auf der Grundlage aller Erkenntnisse, die in der Zeit aufwüchsen, eine eigene Bewertung nachzureichen. Dies erfolge in Form von schriftlichen Unterrichtungen.

Bei der Medienarbeit sei auf die Angehörigen besonders Rücksicht zu nehmen. Versucht worden sei, alle Redundanzen und parallelen „Kriechströme“ in der Medienarbeit, etwa zwischen BMVg und Einsatzführungskommando bzw. innerhalb des BMVg zwischen Leitung und Generalinspekteur, zu beseitigen.

Auf die Nachfrage des Abg. *Ernst-Reinhard Beck* nach Konsequenzen für die Bundeswehrreform erklärt General **Wiek**, Deutschland sei im Norden Afghanistans

„Rahmennation“, die eine Fülle von Verpflichtungen sowohl für kleinere Truppensteller wie auch für die Amerikaner übernehme, welche diese nicht wahrnehmen könnten. Dies reiche von der Bereitstellung eines Hospitals bis zu der kompletten Führungsorganisation eines Hauptquartiers, die auch zukünftig vorzuhalten sei. Dies erfordere ein erhebliches Maß an Gefechtsstandinfrastruktur und die Fähigkeit, internationale Großverbände aufzunehmen, sowie die Fähigkeit des Stabes zur Aufnahme anderer Stabselemente.

Abg. **Rainer Arnold** (SPD) fragt, was mit den Forderungen der Koalition und denen der Opposition aus dem Ausschuss heraus geschehe. Er erwarte, dass sich die Bundesregierung mit diesen Punkte auseinandersetze.

Der Ausschuss bittet die Arbeitsebene, bis zur nächsten Sitzung die von allen Fraktionen erhobenen Forderungen in einem gemeinsamen Papier zusammenzutragen.

Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses

Die **Vorsitzende** begrüßt den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Abg. *Siegfried Kauder*. Sie erinnert daran, dass sich dieser im Februar 2011 wegen der Problematik des Geheimnisverrats aus Untersuchungsausschüssen heraus an den Verteidigungsausschuss gewandt und Lösungsvorschläge skizziert habe (Beratungsunterlagen 17-270). Der Ausschuss sei sich einig gewesen, das Thema im Zusammenhang mit „Lessons learned“ erneut aufzugreifen. Abg. *Siegfried Kauder* habe sich bereit erklärt, seine Vorstellungen zu erläutern und zu konkretisieren.

Abg. **Siegfried Kauder** (CDU/CSU) erinnert an die umfangreichen Veröffentlichungen durch die Internetplattform *wikileaks*. Diese Veröffentlichungen hätten auch die Klarnamen von im operativen Einsatz befindlichen schutzbedürftigen Personen enthalten. Dies stelle ein großes Problem dar und könne nicht hingenommen werden. Sicherlich wären auch Journalisten nicht begeistert, wenn eingestufte Dokumente aus dem BND-Untersuchungsausschuss zum Komplex Journalistenbespitzelung, die sie selbst betreffen, öffentlich würden.

Die Pressefreiheit sei ein hohes Gut, das grundrechtlich geschützt sei. Sie finde aber nach Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz ihre Grenzen in den allgemeinen Gesetzen. Geheimnisverrat stelle nach dem geltenden Recht eine Straftat dar. Strafbar mache sich aber nicht die Person, die geheime Informationen veröffentlicht, sondern derjenige, der geheime Informationen „durchgestochen“ habe. Anders wäre es nur, wenn der Journalist seinen Informanten anstifte, geheime Informationen preiszugeben. Um feststellen zu können, ob dem Journalisten lediglich Informationen angeboten wurden oder ob er den Täter zu der Tat angestiftet hat, sei eine Hausdurchsuchung notwendig. Eine solche sei nur möglich bei Vorliegen eines konkreten Anstiftungsverdachts. Dieser lasse sich in den konkreten Fällen nicht belegen. In einigen anderen europäischen Ländern, beispielsweise in der Schweiz, bestehe dieses Problem nicht. Dort mache sich nicht nur strafbar, wer geheime Informationen weitergebe, sondern auch derjenige, der diese veröffentliche. Eine solche Regelung sei auch für Deutschland vorstellbar. Allerdings dürfe dann nicht auf die „formelle“ Einstufung als GEHEIM abgestellt werden, sondern die Information müsse in „materieller“ Hinsicht geheimhaltungsbedürftig sein. Vorstellbar wäre folgende Formulierung:

„Wer geheimhaltungsbedürftige Informationen veröffentlicht, die als geheim eingestuft sind, und dadurch wichtige öffentliche Interessen oder Leib, Leben oder Gesundheit eines Dritten gefährdet, wird bestraft.“

Er werde seinen Textvorschlag den Fraktionen zur Verfügung stellen. In jedem Falle sei schädlich, wenn Geheimnisverrat zwar strafbar sei, man aber nichts dagegen machen könne.